

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen sind Vertragsgrundlage der Geschäftsbeziehungen von MAHA-AIP zu den Kunden von MAHA-AIP Produkten und Dienstleistungen und werden im Zeitpunkt der Annahme eines Vertragsangebotes (einer Bestellung) durch MAHA-AIP Vertragsinhalt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.2 Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt MAHA-AIP nicht an, es sei denn, MAHA-AIP stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Eigene Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn MAHA-AIP in Kenntnis dieser die Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne diesen erneut zu widersprechen.

2 Vertragsschluss, Beschaffenheit, Auftragsbestätigung

- 2.1 MAHA-AIP Angebote sind freibleibend. MAHA-AIP ist an ihre Angebote nur gebunden, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Anderenfalls gelten sie als Einladung zur Abgabe von Angeboten. In solchen Fällen bedarf es zum Zustandekommen eines Vertrages der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch MAHA-AIP.
- 2.2 Eigenschaften der Waren, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von MAHA-AIP, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Garantien sind für MAHA-AIP nur dann verbindlich, wenn sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen für MAHA-AIP aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von MAHA-AIP maßgebend.
- 2.4 Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von MAHA-AIP Mitarbeiter und Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MAHA AIP.
- 2.5. Kostenvoranschläge sind nur in schriftlicher Form bindend.

3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise von MAHA-AIP verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk oder Lager. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung und ggf. Montage, die zu den zum Zeitpunkt der Arbeiten jeweils gültigen Preisen der MAHA-AIP Gestellungsbedingungen ausgeführt wird. Sofern zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als zwei Monate vergangen sein sollten, ist MAHA-AIP berechtigt, den gültigen Tagespreis zu berechnen.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind alle Preise von MAHA-AIP sofort nach Lieferung bzw. Leistung fällig und zahlbar innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei MAHA-AIP. Zahlungen an Dritte kommt eine schuldbefreiende Wirkung nur dann zu, wenn diese von MAHA-AIP schriftlich zum Inkasso ermächtigt sind.
- 3.3 Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit eine Mahnung erhält oder nicht zu einer kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zeit leistet. Dies berührt nicht die gesetzliche Bestimmung, wonach der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug kommt.
- 3.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist MAHA-AIP unbeschadet der sonstigen oder weitergehenden Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken an MAHA-AIP berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite, mindestens jedoch 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.
- 3.5 Soweit schriftlich Ratenzahlung bewilligt worden ist, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, sobald der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat oder zum dritten Mal mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
- 3.6 Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger von MAHA-AIP bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

4 Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang

- 4.1 Erfüllungsort aller Leistungspflichten der MAHA-AIP ist der Geschäftssitz bzw. das Auslieferungslager von MAHA-AIP, welches dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wird. Kosten der Versendung der Ware sind vom Kunden zu tragen. Zu diesen Kosten zählen auch die durch die Versendung veranlassten Steuern und Zölle, u. ä.
- 4.2 Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass MAHA-AIP ausnahmsweise gemäß separater Vereinbarung die Versandkosten übernimmt. Falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt MAHA-AIP die Auswahl eines geeigneten Spediteurs.
Bei Werkleistungen geht mit deren Abnahme die Gefahr auf den Kunden über. Übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.

- Die Regelungen über den Gefahrenübergang gelten auch für Teil- oder Zusatzleistungen. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme aus Gründen, die von MAHA-AIP nicht zu vertreten sind, ist Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Tag der Meldung der Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft durch MAHA-AIP.
- 4.3** Angegebene Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbarte Richtzeiten, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung seitens MAHA-AIP ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Jegliche Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen in Betrieben von MAHA-AIP oder bei UnterpLieferanten, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die MAHA-AIP nicht zu vertreten hat, um die Dauer der durch diese Hindernisse ausgelösten Unterbrechung des MAHA-AIP Geschäftsbetriebes. Die vorbezeichneten Umstände sind nicht deshalb von MAHA-AIP zu vertreten, weil sie etwa während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird MAHA-AIP dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
- 4.4** Sofern Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, kommt MAHA-AIP durch eine schriftliche Aufforderung des Kunden, die frühestens sechs Wochen nach Ablauf der Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug. Im Falle jeglichen leicht fahrlässig verursachten Lieferverzugs ist der Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 BGB auf höchstens 5 % des Gesamtpreises der Produkte, mit deren Lieferung MAHA-AIP sich in Verzug befindet, begrenzt.
- 4.5** Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden wirtschaftlich zumutbar sind.
- 4.6** MAHA-AIP behält sich das Recht vor, das Äußere und die Ausstattung oder technische Details der MAHA-AIP Produkte zu verändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist oder sich nur um unwesentliche Abweichungen handelt. MAHA-AIP ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 4.7** Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung durch dazugehörige Software, geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Kunden über. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, bei MAHA-AIP, soweit sie nicht ausdrücklich in diese Verkaufsbedingungen oder durch sonstige Vereinbarung dem Kunden eingeräumt werden. Der Kunde erhält lediglich das beschränkte Recht, die Software, dem Vertragszweck und -umfang entsprechend, gemäß gesondert abzuschließendem Softwarelizenzvertrag zu nutzen.
- 4.8** Holt der Kunde eine abzuholende Ware nicht zu einem verbindlich vereinbarten Liefertermin ab, gerät er in Annahmeverzug. Im Falle einer annähernd vereinbarten Richtzeit ist MAHA-AIP berechtigt, dem Kunden die Abholmöglichkeit einer abzuholenden Ware mit einer Frist von zwei Wochen vorher anzukündigen; holt der Kunde die Ware zu diesem Zeitpunkt nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Die Abholung einer abzuholenden Ware ist eine Hauptleistungspflicht. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch ist auf 15 % des Auftragswerts pauschaliert; der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.9** Der Kunde darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 5, nicht verweigern.
- 4.10** Der Kunde hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der durch MAHA-AIP gelieferten Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
- 4.11** MAHA-AIP erstattet keine Rücktransportkosten für Verpackung.
- 5 Ansprüche bei Mängeln**
- 5.1** Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach Ablieferung bzw. Erhalt der Ware, nicht erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- 5.2** Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind die Ansprüche nach Wahl durch MAHA-AIP auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) beschränkt.
- 5.3** Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 5.4** Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sie gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aufgrund von Arglist geltend gemacht werden.
- 5.5** Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MAHA-AIP über und sind an MAHA-AIP zu übergeben.
- 5.6** Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von MAHA-AIP nicht beauftragte oder autorisierte Dritte (auch in Bezug auf Eingriffe in die Software), natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, soweit sie nicht auf Verschulden von MAHA-AIP zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Waren oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.
- 5.7** Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und setzt keine neue Verjährungsfrist in Gang. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Nachbesserung Ersatzteile eingebaut werden.
- 5.8** Weitergehende Mängelansprüche des Kunden sind vorbehaltlich etwaiger nach Ziffer 6 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 5.9** Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Mängelanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.

5.10 Sind gebrauchte Objekte (inkl. Vorführgeräte) Vertragsgegenstand, wird jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen, sofern MAHA-AIP nicht arglistiges Verhalten anzulasten ist.

6 Haftungsbeschränkungen (Haftungsausschluss und -begrenzung)

- 6.1** Soweit in diesen Bedingungen nicht anders bestimmt, sind alle Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen MAHA-AIP ausgeschlossen. Die Haftung richtet sich nach folgenden Maßgaben:
- 6.2** Außer im Falle einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise oder im Fall der Übernahme einer Garantie haftet MAHA-AIP nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- 6.3** In folgenden Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt:
- a)** im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise,
 - b)** im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht leitende Angestellte oder Organe) oder
 - c)** im Fall der Übernahme einer Garantie, sofern MAHA-AIP nicht ausdrücklich als Verkäufer gegenüber dem Kunden als Käufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat.
- 6.4** In den Fällen der Ziffer 6.3 ist die Haftung auf höchstens den dreifachen Betrag des Preises der jeweils betroffenen Ware, maximal € 200.000,00, bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Betrag des Auftragswerts, maximal € 150.000,00, dieses Preises begrenzt.
- 6.5** Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in den Fällen der Ziffer 6.2 spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Für Ansprüche wegen Mängeln der Ware verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 5.4.
- 6.6** Außer in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
- 6.7** Soweit die Schadensersatzhaftung MAHA-AIP gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung aller Angestellter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen sowie Organe und Gesellschafter von MAHA-AIP.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1** MAHA-AIP behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages fälligen Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor (§ 449 BGB).
- 7.2** MAHA-AIP ermächtigt den Kunden, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, über die Ware zu verfügen. Er tritt MAHA-AIP jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis seitens MAHA-AIP, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MAHA-AIP verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich die Vermögenssituation des Kunden nicht wesentlich verschlechtert, der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ist solches aber der Fall oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann MAHA-AIP verlangen, dass der Kunde MAHA-AIP die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Diese Vorausabtretung umfasst die erworbene Forderung ebenso wie bestellte Sicherheiten und eventuelle Forderungssurrogate. Andere Verfügungen über die Ware sind nicht gestattet und verpflichten zum Schadenersatz.
- 7.3** Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist MAHA-AIP nach erfolglosem Setzen einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag, so dass die Ansprüche von MAHA-AIP im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Der Rücktritt vom Vertrag bleibt unbenommen und kann nur mittels ausdrücklicher Erklärung erfolgen.
- 7.4** Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug, kann MAHA-AIP vom Vertrag zurücktreten, ohne dem Kunden für die Bezahlung eine weitere Frist setzen zu müssen.
- 7.5** Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuellen Pfändungen durch Dritte auf die Rechte von MAHA-AIP hinzuweisen und MAHA-AIP unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MAHA-AIP die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den MAHA-AIP entstandenen Aufwand.
- 7.6** Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8 Montage-, Inbetriebnahme und Reparaturbedingungen

- 8.1** Soweit MAHA-AIP gemäß Auftragsbestätigung auch Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturarbeiten durchzuführen hat, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- 8.2** Der Beginn der Arbeiten durch MAHA-AIP setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Vorleistungen, wie sie in der Auftragsbestätigung und/oder im Vorfeld ausdrücklich durch MAHA-AIP mitgeteilt wurden, vollständig und sachgerecht erbracht hat. Dies gilt insbesondere für Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der zur Durchführung der Montage oder Reparatur erforderlichen Zu- und Ableitungen entsprechend den von MAHA-AIP mit der Auftragsbestätigung oder innerhalb angemessener Zeit vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellten Kombinationsfundamentplänen. Spezielle Anpassungen werden nach Aufwand berechnet.
- 8.3** Der Transport sowie das Abladen von Montageteilen gehören regelmäßig nicht zum Leistungsumfang von MAHA-AIP und sind daher durch den Kunden auf seine eigenen Kosten durchzuführen. Dies gilt auch für das Auspacken der zur Montage vorgesehenen Objekte.
Die Zufahrtswege auf dem Firmengelände des Kunden zum Gebäude, in welchem Installations- oder Reparaturarbeiten stattfinden sollen, sowie innerhalb des Gebäudes zum Einbauort der von MAHA-AIP gelieferten Produkte müssen entsprechend den im Vorfeld von MAHA-AIP mitgeteilten Lasten und Abmessungen vorbereitet und fertig gestellt sein. Dem Kunden obliegen die für MAHA-AIP und seiner Erfüllungsgehilfen kostenfreie Bereitstellung geeigneter Werk- und Hebezeuge sowie die kostenfreie Gestellung von Druckluft, Wasser und Elektrizität.
Das MAHA-AIP Personal ist durch den Kunden auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten. Der Kunde hat alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich die betroffenen Baustellenbereiche vor Beginn der Arbeiten durch MAHA-AIP in sauberem, mindestens besenreinem Zustand befinden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass die Arbeiten durch MAHA-AIP sofort nach Eintreffen des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
Versäumt der Kunde eine seiner diesbezüglichen Pflichten, ist MAHA-AIP berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegende Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Die für MAHA-AIP verursachten Mehraufwendungen (wie z.B. Tagessätze für Übernachtungen und Verpflegungen, Wartezeiten, Reisezeiten) können gemäß den gültigen MAHA-AIP Gestellungsbedingungen dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die für den Betrieb der von MAHA-AIP benötigten Medienversorgung, z.B. Energie-, Druckluft, Kühlwasser, etc rechtzeitig und fachlich richtig ausgeführt an dem im Vorfeld definierten Übergabepunkten bereitstellt.
- 8.4** Der Transport sowie das Abladen von Montageteilen gehören regelmäßig nicht zum MAHA-AIP Leistungsumfang und sind daher durch den Kunden auf seine Kosten durchzuführen, soweit nicht gemäß Abschnitt 5 etwas anderes gilt.
- 8.5** Während der Dauer der Montage stellt der Kunde MAHA-AIP trockene, beheizte und abschließbare Räume und die für die Montage bzw. Reparatur benötigte Energie zur Verfügung.
- 8.6** Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von MAHA-AIP über. Eine Anrechnung des Restwertes des ausgetauschten Teils findet nur dann statt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 8.7** Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird auf der Basis des Arbeitszeit- und Materialaufwandes abgerechnet. MAHA-AIP kann die am Tag der Leistungserbringung gültigen Tagessätze für Arbeits-, Reise- und Wartezeit berechnen. Der Kunde trägt zusätzlich die tatsächlich angefallenen Nebenkosten wie z.B. Auslösung, Übernachtung und Fahrtkosten. Reise- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet.
- 8.8** Soweit Montage- oder Reparaturarbeiten an einer Computeranlage zu erbringen sind, ist MAHA-AIP erst dann verpflichtet, mit der Leistung zu beginnen, nachdem der Kunde sämtliche Daten, die durch diese Arbeiten beeinträchtigt werden könnten, auf separate Datenträger gesichert und diese Sicherung einem zuständigen Mitarbeiter von MAHA-AIP schriftlich bestätigt hat. Fordert MAHA-AIP den Kunden zur Abgabe einer solchen Erklärung auf, so hat diese innerhalb von einer Woche zu erfolgen; ansonsten gilt die Sicherung als erfolgt.
- 8.9** Der Kunde hat die Montage- oder Reparaturarbeiten abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Aufforderung durch MAHA-AIP nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnimmt. Setzt MAHA-AIP keine Frist, gelten abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten als abgenommen.
- 8.10** Der Kunde hat offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten hat der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 8.11** Mängelansprüche sind zunächst auf die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) beschränkt. Solange MAHA-AIP nacherfüllt, hat der Kunde kein Recht, vom Vertrag über die Montage- oder Reparaturarbeiten zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen, es sei denn, die Mängelbeseitigung ist endgültig fehlgeschlagen.

9 Vermögensverschlechterung des Bestellers, Vertragsbeendigung

Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und –einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, ist MAHA-AIP berechtigt, Leistungen zu verweigern, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften, Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit offensichtlich ist.

Gleiches gilt, sofern MAHA-AIP die wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden stützenden Tatsachen ohne Verschulden erst nach Vertragsschluss bekannt werden, auch wenn sie bereits vor Vertragsschluss vorlagen.

10 Bestelländerung oder Stornierung

Der Kunde kann die Stornierung einer von MAHA-AIP angenommenen Bestellung oder eine Verschiebung oder Änderung des bestätigten Liefertermins grundsätzlich nicht verlangen. Kommt MAHA-AIP diesem Stornierungs- oder Änderungswunsch nach eigenem Ermessen dennoch nach und teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit, kann MAHA-AIP eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 % des betroffenen Auftragswertes verlangen, ohne dass sie erneut hierauf hinweisen muss.

11 Schutzrecht

11.1 Die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an den von MAHA-AIP oder von einem Dritten im Auftrag von MAHA-AIP gestalteten Entwürfen, Zeichnungen, Anlagen, Software und sonstigen Vorrichtungen stehen MAHA-AIP zu, und zwar auch dann, wenn der Kunde hierfür Kosten übernommen hat.

11.2 MAHA-AIP hat keine Kenntnis über jegliche Schutzrechte von Dritten, welche die Nutzung des erworbenen Produktes einschränken würde. MAHA-AIP haftet jedoch nicht dafür, dass das gelieferte Produkt gegen ein Schutzrecht im Bestimmungsland verstößt.

12 Geheimhaltung und Datenschutz

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt werdenden betrieblichen und technischen Informationen, an den MAHA-AIP ein Geheimhaltungsinteresse besitzt sowie alle Produkt- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch vor und nach Beendigung des Vertrages.

12.2 Soweit es für die Begründung und etwaige Änderungen des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung erforderlich ist, darf MAHA-AIP personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen.

Beide Parteien verpflichten sich, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen zu behandeln.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Die von MAHA-AIP auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.

13.2 Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von MAHA-AIP Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.

13.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kempten. MAHA-AIP behält sich vor, Rechtsstreitigkeiten auch vor einem anderen Gerichtsstand oder bei einem Schiedsgericht vorzubringen.

13.4 Für Softwareprodukte sowie Produkte anderer Hersteller, die im MAHA-AIP Lieferumfang enthalten sind, gelten vorrangig deren Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sollten diese ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MAHA-AIP.

13.5 Der Kunde kann Rechte, die ihm aus einer Geschäftsbeziehung gegen MAHA-AIP zustehen, nur nach vorheriger Zustimmung durch MAHA-AIP an Dritte abtreten. Dies gilt nicht, soweit die in § 354a HGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

13.6 Hat MAHA-AIP Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden, erteilt der Kunde bereits hiermit die Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche durch MAHA-AIP.

13.7 Änderungen oder Ergänzungen der auf den AGB beruhenden Verträgen und der AGB selbst gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

13.8 Soweit einzelne Regelungen unwirksam sind, soll sich die Unwirksamkeit auf die entsprechende Klausel beschränken. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in wirksamer Weise am nächsten kommen; Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.